

Gemeinde Mainhausen, Dienstag, 9. November 2021

## Amtliche Bekanntmachung

### Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 274), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der Sitzung am 02.11.2021 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.03.2018 beschlossen:

Die Wasserversorgungssatzung wird geändert.

1. Die Regelung von § 26 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,66 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Regelung von § 27 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut: Die Zählermiete (Messgebühr) beträgt je Wasserzähler und angefangenem Kalendermonat bei Wasserzähler mit einer Größe:  
bis QN 2,5 1,58 EUR  
bis QN 6 1,70 EUR  
bis QN 10 2,53 EUR  
bis QN 15 3,28 EUR  
Die Zählermiete enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
3. Die Regelung von § 33 erhält folgenden Wortlaut: **Umsatzsteuer**  
Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.
4. Der bisherige Ausfertigungsvermerk "Die Satzung wird hiermit ausgefertigt" wird durch folgenden aktuellen Text ersetzt: "Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden."
5. Die Änderung der Satzung wird zum 01.01.2022 wirksam.

63533 Mainhausen, den 09.11.2021

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Mainhausen

Frank Simon, Bürgermeister